

**Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für
Bachelorstudiengänge (BStPO) vom 18. Juni 2008**

vom 24.09.2009

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S.1) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit Eilentscheidung gemäß § 11 der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.09.2009 die nachfolgende Änderungsordnung in Kraft gesetzt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

1. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

§ 32 a

Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Beim Vorliegen geeigneter Nachweise können außerhochschulische Leistungen grundsätzlich auf die gemäß der Anlage zu § 32 a anererkennungsfähigen Module des Bachelor-Studiengangs anerkannt werden (Pauschale Anerkennung).

(2) Anerkennungsfähige Module gemäß der Anlage zu § 32 a können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Hochschulen zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benoteten) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt (Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung).

(3) In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die anererkennungsfähigen Module gemäß der Anlage zu § 32 a auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam von den beteiligten Fachschulen und Hochschulen präzise beschrieben, zusätzlich und fakultativ für die Fachschul-Schülerinnen und -Schüler vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind.

(4) Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungsjaar zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden durch die Hochschulen durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um die workload der entsprechenden Module bzw. Lehrveranstaltungen ermöglichen. Als weitere Voraussetzung muss dafür die propädeutische Lehrveranstaltung gemäß Absatz 6 hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen erfolgreich absolviert werden (Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender (propädeutischer) Lehrveranstaltungen).

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der gemäß der Anlage zu § 32 a anererkennungsfähigen Module teilnehmen (Äquivalenzprüfung). Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder / und Selbststudium oder / und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein (Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung (Äquivalenzprüfung)).

(6) Wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen beantragen, so muss vor Aufnahme des Studiums eine propädeutische Lehrveranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Punkten – dies entspricht insgesamt 150 Stunden Präsenzzeit und Selbststudium – zu den Themen Wissenschaftstheorie, Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen diagnostischer Entscheidungsprozesse erfolgreich absolviert werden. Eine entsprechende Lehrveranstaltung wird mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Wintersemester durch die den Bachelor-Studiengang angeboten. Diese Lehrveranstaltung entspricht dem Grundlagenmodul EWA1 („Der Früh- und Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld“). Wenn diese propädeutische Veranstaltung nicht vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert wird, muss das entsprechende Modul EWA1 im Rahmen des regulären Studiums absolviert werden. Eine Verkürzung der Studiendauer um die workload dieses Moduls ist dann nicht möglich.

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können bei Vorlage geeigneter Nachweise die Blockpraktika BP1 bis BP4 anerkannt werden. Über die anerkennungsfähigen Praxisteile sind Berichte entsprechend den Anforderungen in der Modulbeschreibung, vorzulegen. Auf diese Weise können 10 ECTS-Punkte erworben werden.

(8) § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(9) Durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können insgesamt bis zu 60 ECTS erworben werden.

2. Es wird folgende Anlage zu § 32 a angefügt:

Anlage Grundsätzlich anrechenbare/anererkennungsfähige Module

Grundsätzlich anrechenbare/anererkennungsfähige Module, sind solche, welche allgemeine Fachinhalte aus den kindlichen Bildungs-, Entwicklungs- und Präventionsfeldern aufweisen sowie verstärkt auch praktische Anteile beinhalten und welche nicht auf der erfolgreichen Absolvierung eines Vorgängermoduls basieren oder Vorgänger für ein Wahlpflichtfolgemodul sind. Grundsätzlich anrechenbare Module in diesem Sinne sind:

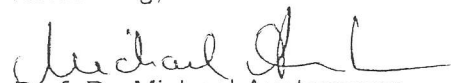
- FFE1: Perspektiven auf Kindheit und Spiel (5 ECTS)
- FFE4: Bildungsprozesse in Krippe und Kita (maximal 5 von 7 ECTS)
- FFE7: Theater: Szenisches Spiel, Improvisations- und Inszenierungsprojekte (4 ECTS)
- WFFE1: Natur- und erlebnispädagogische Projekte (4 ECTS)
- WFFE3: Praxis der psychomotorischen Förderung (5 ECTS)
- WFFE4: Medienkompetenz: Von der Medienanalyse zur Medienpraxis (5 ECTS)
- WFFE5: Körper, Wahrnehmung und Tanz (5 ECTS)
- WFFE7: Interreligiöse Bildung (5 ECTS)
- WFFE8: Philosophieren mit Kindern (5 ECTS)
- PF5: Umgang mit kritischem Sozialverhalten (maximal 5 von 7 ECTS)
- PF6: Gesundheit und Ernährung (5 ECTS).

Je nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise können außerhochschulische Leistungen für die genannten Module entweder vollständig oder teilweise als äquivalent anerkannt werden. Auf diese Weise können 53 ECTS-Punkte erworben werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 24.09.2009



Prof. Dr. Michael Austermann
Rektor